

Heizungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)

Meldepflicht nach Errichtung	Anzeigepflicht (§ 21 Oö. LuftREnTG)	Bewilligungspflicht (§ 19 Oö. LuftREnTG)
Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen bis 50 kW	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen von 50 bis 400 kW	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW
	Anzeige: Projekt zweifach mit technischer Beschreibung, technische Zeichnung, Lageplan	Antrag: Projekt zweifach mit technischer Beschreibung, technische Zeichnung, Lageplan
<p>Vorlage nach Fertigstellung an die Gemeinde: Abnahmebefund für die gesamte Heizungsanlage gemäß § 22 Oö. LuftREnTG</p>		
<p>Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Oö. LuftREnTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 15 kW alle 3 Jahre ➤ zwischen 15 kW und 50 kW alle 2 Jahre ➤ ab 50 kW jährlich <p>Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">Achtung:</p> <p style="text-align: center;">Räume für Heizungsanlagen und Brennstofflagerung</p> <p>Der Neu-, Zu- und Umbau (Einbau) von Heizräumen und Brennstofflagerräumen ist nach Oö. Bauordnung entweder Bewilligungspflichtig (§ 24) oder Anzeigepflichtig (§ 25).</p> <p>Antrag oder Anzeige: Projekt dreifach mit Lageplan, Bauplan und Baubeschreibung von Planverfasser</p>		